OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651632/19/KH

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M E S, vertreten durch RA Dr. J P, S x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Dezember 2019 GZ: BHSEVerkR-2019-299002/7-saz, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Befristung der Lenkberechtigung bis 30. Juni 2024 festgelegt wird. Der Auflagenunterpunkt hinsichtlich der Haaranalysen wird dahingehend abgeändert, dass bis 30. Juni 2020 eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid, im folgenden Befristungsjahr vierteljährlich eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid und in den folgenden drei Befristungsjahren zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid nach kurzfristiger Terminisierung beizubringen sind. Die weiteren Auflagenunterpunkte sowie die Verpflichtung zur Beibringung einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid zur Nachuntersuchung am Ende der Befristungszeit entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Beschwerde wird keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit mündlichem Bescheid vom 3. Dezember 2019, GZ: BHSEVerkR-2019-299002/7-saz sprach die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber M E S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) Folgendes aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 22.10.2021
und in der sachlichen Gültigkeit durch folgende Auflage:

- halbjährlich Vorlage eines psychiatrischen Befundes (22.04.2020, 22.10.2020)
- vierteljährlich Haaranalyse auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis (22.01.2020, 22.04.2020, 22.07.2020, 22.10.2020)
- vierteljährlich Bestätigung einer Alkoholberatungsstelle (22.01.2020, 22.04.2020, 22.07.2020, 22.10.2020)
- nach 1 Jahr verkehrspsychologische Untersuchung mit Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung (22.10.2020)

ein.
Kein Alkohol
Tragen einer Brille
Nachuntersuchung in zwei Jahren mit

- Fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie
- Haaranalyse auf Ethylglucuronid

- erkennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 3, 13 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997
§ 62 AVG 1991
§ 13 Abs. 2 VwGVG“ [Anm.: Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf insbesondere vor, dass der Bescheid mit Ausnahme des Codes betreffend das Tragen einer Brille angefochten werde. Im angefochtenen Bescheid werde lediglich ausgeführt, dass im amtsärztlichen Gutachten vom 22. Oktober 2019 die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ festgestellt worden sei, was bedeute, dass die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach dieser gesetzlichen Bestimmung gar nicht vorlägen, weil nach § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG die Gültigkeit der Lenkberechtigung nur dann eingeschränkt werden kann, wenn bei deren Besitzern die Erteilungsvoraussetzungen – gegenständlich die gesundheitliche Eignung – nicht mehr gegeben seien. Dies sei gegenständlich aber der Fall und es liege auch die zweite Voraussetzung für das Vorgehen nach dieser gesetzlichen Bestimmung, nämlich die Erfordernisse der Verkehrssicherheit, nicht vor.

Mit dem vorliegenden Bescheid schränke die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf nachträglich ein und es handle sich nicht etwa um die Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung, weil die im Bescheid vom 5. Juni 2019 ausgesprochene sechsmonatige Entzugsdauer mit Ablauf des 2. Dezember 2019 abgelaufen sei (Führerscheinabnahme am 2. Juni 2019) und der Bf alle begleitenden Maßnahmen absolviert habe. Zum Zeitpunkt der nunmehrigen Einschränkung seiner Lenkberechtigung am 3. Dezember 2019 sei diese wieder ohne Einschränkung aufrecht gewesen, weil die sechsmonatige Entziehungsdauer mit Ablauf des 2. Dezember 2019 (betreffend das Alkoholdelikt vom 2. Juni 2019) abgelaufen sei, zumal die begleitenden Maßnahmen, auch die amtsärztliche Untersuchung, absolviert gewesen seien. In der Folge werden mehrere Fälle, in welchen derzeit Revisionen beim VwGH anhängig sind, zitiert. Abschließend wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3. In einer weiteren Eingabe vom 24. Jänner 2020 führte der Bf aus, dass es keine Verpflichtung zur Vorlage einer Bestätigung einer Alkoholberatungsstelle gäbe und wiederholte, dass er weder alkoholabhängig sei, noch damit gehäuften Missbrauch begangen habe. Die Anordnung von weiteren Haaranalysen und weiterer psychiatrischer Befunde sei auf dieser Grundlage überschießend, da es sich um einen einmaligen Ausrutscher gehandelt habe. Zur vorgeschriebenen VPU für den Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ führte der Bf aus, dass es im Sinn der Judikatur keineswegs genüge, dass jemand ein einziges Verkehrsdelikt begangen habe, um mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung anzunehmen.
Weiters erstattete der Bf ein Vorbringen zur seiner Ansicht nach nicht gerechtfertigten Aberkennung der aufschiebenden Wirkung des angefochtenen Bescheids durch die belangte Behörde und führte abschließend u.a. aus, dass er seinen in der Beschwerde gestellten Antrag auf Anschluss der aufschiebenden Wirkung wiederhole.
Dazu ist darauf hinzuweisen, dass in der Beschwerde kein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde.

4. In der Folge wurde der medizinische Amtssachverständige Dr. A K um fachliche Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen, welche vom Bf in der erwähnten Eingabe angezweifelt wurde, ersucht. Seine Stellungnahme vom 20. Februar 2020 wurde mit der Ladung zu der für 17. März 2020 anberaumten mündlichen Verhandlung zum Parteiengehör versandt.

5. Aufgrund der aktuellen Situation infolge des Corona-Virus wurde gemäß dem Ersuchen des Bf, das Verfahren schriftlich abzuführen, die mündliche Verhandlung abberaumt.

6. Der Bf legte mit Eingabe vom 13. März 2020 eine Haaranalyse vom 19. Februar 2020 einer am 27. Jänner 2020 entnommenen Haarprobe vor, in welcher Ethylglucuronid nicht nachgewiesen wurde und führte dazu wiederum aus, dass dadurch seine Alkoholabstinenz erwiesen sei, weshalb weder ein gehäufter Missbrauch, noch eine Alkoholabhängigkeit seinerseits vorliege. Zu seinem bereits in der Beschwerde erstatteten Vorbringen, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides eine unbeschränkte Lenkberechtigung vorgelegen sei, verwies der Bf auf das Erkenntnis LVwG-651647/3/FP vom 28. Jänner 2020, S. 13.

7. Eine nochmals zu den Vorbringen des Bf vom medizinischen Amtssachverständigen eingeholte Stellungnahme vom 19. März 2020 wurde den Parteien wiederum zum Parteiengehör übermittelt. Der Bf verwies in seiner Stellungnahme vom 3. April 2020 auf das Erkenntnis des VwGH vom 9. November 2016, Ra 2016/11/0117, in welchem die Frage, welches Führerscheindokument nach einer Entziehung der Lenkberechtigung auszufolgen sei, behandelt wurde, bzw. auf weitere Judikate zur Frage der Wiedererteilung der Lenkberechtigung, welche dort nicht in Frage komme, wenn diese ipso iure wieder auflebt. Abschließend wurde festgehalten, dass die Rechtsmittelanträge aufrecht bleiben.

8. Mit Eingabe vom 23. April 2020 erstattete der Bf eine abschließende Äußerung, in welcher er nochmals auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken verwies und vorbrachte, dass die im angefochtenen Bescheid verhängten Maßnahmen grundrechtswidrig seien bzw. gegen das Datenschutzgesetz verstoßen würden.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 2. Juni 2019 um 22:53 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in x A, N x, wobei der durchgeführte Test des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf am geeichten Alkomat einen Wert von 1,41 mg/l ergab.

2. Dem Bf wurde mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 5. Juni 2019, GZ: BHSEVerk-2019-299002/2-bac, die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten, von 2. Juni 2019 bis einschließlich 2. Dezember 2019 entzogen. Weiters wurden eine verkehrspsychologische Untersuchung, eine Nachschulung, eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid mit nicht nachweisbarem Ergebnis sowie die Beibringung eines vom Amtsarzt erstellten Gutachtens hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeordnet.

3. Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 25. Juni 2019 wurde der Bf als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B eingestuft. Begründet wurde die Stellungnahme zusammengefasst damit, dass bisher keine stabile und konsequente Änderung im Alkoholtrinkverhalten bestehe und der eingeleitete Alkoholverzicht viel zu kurz sei. Es sei davon auszugehen, dass der Bf sein bisheriges Alkoholtrinkverhalten verharmlost und beschönigt. Weiters zeichne sich ein nicht ausreichendes selbstkritisches Problembewusstsein betreffend die bisherige Alkohol- und Fahrvorgeschichte ab. Es könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass keine unkontrollierten Verhaltensweisen im Alkoholtrink- und Fahrverhalten auftreten können, dementsprechend sei die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben. Aufgrund der massiven Auffälligkeiten im Alkoholtrink- und Fahrverhalten werde die Einhaltung und die behördliche Kontrolle einer strikten Alkoholkarenz empfohlen. Nach sechs Monaten könne eine verkehrspsychologische Kontrolluntersuchung erfolgen, um über mögliche geänderte Eignungsvoraussetzungen Bescheid geben zu können.

4. Der Bf absolvierte vom 24. Juni 2019 bis 15. Juli 2019 eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker.

5. Die Analyse einer Haarprobe des Bf vom 6. August 2019 ergab eine Konzentration von Ethylglucuronid in der Höhe von 95 pg/mg. In einer am 30. September 2019 entnommenen Haarprobe des Bf wurde Ethylglucuronid nicht nachgewiesen.

6. Die Stellungnahme einer Fachärztin für Psychiatrie vom 17. September 2019 attestierte dem Bf Alkoholabhängigkeit anamnestisch seit Anfang Juni 2019 abstinent, F10.20. Beim Bf sei in der Vergangenheit über längere Zeit sichtlich stark vermehrter Alkoholkonsum vorgelegen. Mit einem Blutalkoholgehalt von 2,82 Promille sei davon auszugehen, dass bereits eine sehr starke Alkoholgewöhnung vorgelegen ist. Alkoholspezifische Therapien seien erst begonnen worden. Die Abstinenz sei somit in Bezug auf seine Angaben erst sehr kurz und damit sei auch die Rückfallgefahr noch sehr hoch. Für den Fall einer Haaranalyse im Normbereich Ende September sei eine Fahrtüchtigkeit gegeben.
Nach der in der Stellungnahme aufgezeichneten Vorgeschichte habe der Bf nach seinen Angaben am Tag nach der Führerscheinabnahme das letzte Mal Alkohol getrunken, wobei er auch angab, das letzte halbe bis dreiviertel Jahr davor sehr viel Alkohol getrunken zu haben, vor allem auch härtere Getränke.

7. Laut amtsärztlichem Gutachten vom 22. Oktober 2019 wurde der Bf als gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines Kfz der Gruppe 1 beurteilt. Bei einem derart hohen Promillewert, wie er beim Bf festgestellt wurde, und der Tatsache, dass dieser noch zum Lenken eines KFZ fähig war, lägen Hinweise auf eine neurophysiologische und psychologische Adaptation des Organismus an den Zustand chronischer Intoxikation (Toleranzerhöhung) vor. Es bestehe eine

verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums. Weiters seien dem Bf die negativen Folgen einer Trunkenheitsfahrt bekannt und zum Deliktzeitpunkt auch bewusst gewesen. Es seien somit die Kriterien einer Abhängigkeit, wie von der Fachärztin für Psychiatrie diagnostiziert, erfüllt. Bei einer Alkoholabhängigkeit mit erst seit kurzem bestehender und somit noch nicht stabiler Abstinenz sei die weitere Kontrolle der Abstinenz mittels vierteljährlichen Haaranalysen notwendig und werde eine Befristung der Lenkberechtigung auf zwei Jahre unter Vorlage der angeführten Kontrolluntersuchungen empfohlen.

8. In der Folge erging der im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid vom 3. Dezember 2019.

9. Der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht mit einer fachlichen Stellungnahme beauftragte medizinische Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2020 ebenso aus, dass beim Bf eine Alkoholabhängigkeit vorliege. Um mit diesem hohen Alkoholgehalt noch handlungsfähig zu sein, müsse eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden könne. Beim Bf liege eine erhebliche Alkoholgewöhnung vor. Bei einer Abhängigkeitserkrankung handle es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine psychische bzw. Verhaltensstörung, wobei das Belohnungssystem durch suchterzeugende Mittel wie Alkohol oder Drogen aktiviert werde und ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entstehe, dessen Spuren ein Leben lang erhalten bleiben. Jede Stimulation des Gedächtnisses führe zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches, was zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung führe. Daher sei eine dauerhafte Abstinenz notwendig. Bei einer Alkoholabhängigkeit bedürfe es einer dauerhaften Auseinandersetzung mit den Konsumgewohnheiten und einer Veränderung dieser über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Um neuerliche Trink-Fahr-Konflikte zu vermeiden, sei eine strikte Alkoholabstinenz zu fordern. Die Befristung sollte einen Zeitraum von fünf Jahren mit Abstinenznachweis durch vier Haaranalysen pro Jahr auf EtG in den ersten zwei Jahren und zwei Haaranalysen pro Jahr auf EtG nach kurzfristiger Terminisierung in den folgenden drei Jahren umfassen. Diese Einschätzung wurde vom Sachverständigen auch nach Vorlage der negativ auf EtG analysierten Haarprobe vom 27. Jänner 2020 unter Hinweis darauf beibehalten, dass die geforderte Alkoholabstinenz vom Bf eingehalten wurde, sich jedoch daraus keine Änderung der Beurteilung aus der ersten Stellungnahme ergibt.

10. Zusammengefasst ist festzustellen, dass beim Bf eine Alkoholabhängigkeit vorliegt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Abberaumung der ursprünglich für 17. März 2020 anberaumten mündlichen Verhandlung erfolgte auf das Ersuchen des Bf um schriftliche Abführung des Verfahrens infolge der Corona-Situation.

2. Die Feststellung des Vorliegens einer Alkoholabhängigkeit (Code F10.20 nach der WHO-Klassifizierung IDC-10) des Bf folgt aus den nachvollziehbaren und diesbezüglich übereinstimmenden fachlichen Stellungnahmen des medizinischen Amtssachverständigen im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sowie der Fachärztin für Psychiatrie vom 17. September 2019, welches auch im amtsärztlichen Gutachten vom 22. Oktober 2019 wiedergegeben wurde. Zu den Behauptungen des Bf, er habe mit dem Ergebnis der Haaranalyse vom 16. Oktober 2019 unter Beweis gestellt, dass er weder alkoholabhängig sei, noch mit Alkohol gehäuften Missbrauch betreibe und dieses Gutachten sogar als Abstinenznachweis gelte, wobei das Vorbringen auch hinsichtlich der Analyse der Haarprobe vom 27. Jänner 2020 wiederholt wurde, ist festzuhalten, dass beim Bf wie erwähnt eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, welche nicht mit dem Erbringen zweier negativer Haarproben beendet ist, sondern sich den fachlichen Stellungnahmen folgend diesfalls ein Suchtgedächtnis bildet, welches bei entsprechender Stimulation zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung führt, weshalb es einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten, insbesondere einer strikten Alkoholkarenz bedarf, wobei vom medizinischen Amtssachverständigen ein Zeitraum von fünf Jahren zur Abstinenzkontrolle empfohlen wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

„Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist, Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Beim Bf liegt eine Alkoholabhängigkeit vor. Die Lenkberechtigung wurde ihm infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeugs mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 1,41 mg/l für sechs Monate entzogen. Die Entziehung erfolgte von 2. Juni 2019 bis einschließlich 2. Dezember 2019. Mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen, mündlich erlassenen Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2019 wurde die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt und befristet bis 22. Oktober 2021. Weitere Auflagen – siehe dazu Pkt. I.1. – wurden darin vorgeschrieben.

Dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde, die belangte Behörde hätte im angefochtenen Bescheid lediglich ausgeführt, dass im amtsärztlichen Gutachten vom 22. Oktober 2019 seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ festgestellt worden sei, was bedeute, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG gar nicht vorliegen würden, ist entgegenzuhalten, dass in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt wird, dass im amtsärztlichen Gutachten festgestellt wurde, dass die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Fahrzeugen der Klassen AM und B für die Dauer von zwei Jahren unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen gegeben sei.

Zum Vorbringen, dass zum Zeitpunkt der nunmehrigen Einschränkung seiner Lenkberechtigung am 3. Dezember 2019 diese wieder ohne Einschränkung aufrecht gewesen sei, weil die sechsmonatige Entziehungsdauer mit Ablauf des 2. Dezember 2019 abgelaufen sei und alle Anordnungen erfüllt gewesen seien, ist festzuhalten, dass mit dem behördlichen Entziehungsbescheid vom 5. Juni 2019, GZ: BHSEVerkR-2019-299002/2-bac, die Lenkberechtigung des Bf von 2. Juni 2019 bis einschließlich 2. Dezember 2019 entzogen wurde. Im Spruch jenes Bescheides wird weiters ausgeführt: „Wiederausfolgung unter Beachtung des Punktes II. daher am: 03.12.2019". Exakt am 3. Dezember 2019 wurde der gegenständlich angefochtene Bescheid, mit welchem die Lenkberechtigung des Bf eingeschränkt wurde, mündlich gegenüber diesem erlassen. Somit ist dem Vorbringen des Bf, dass zum Zeitpunkt der Einschränkung der Lenkberechtigung diese wieder ohne Einschränkung aufrecht gewesen sei, nicht beizupflichten, da diese erst mit 3. Dezember 2019, also dem Tag der durch den angefochtenen Bescheid bewirkten Einschränkung der Lenkberechtigung, wieder aufgelebt ist.

Dem Vorbringen des Bf, wonach eine nachträgliche Einschränkung der Lenkberechtigung nur dann in Betracht komme, wenn sich seit deren Erteilung relevante Umstände entscheidend geändert haben und dass seit dem Wiederaufleben seiner Lenkberechtigung nichts vorgefallen sei, was seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ in Frage stellen würde, ist entgegenzuhalten, dass sich seit der Erteilung der Lenkberechtigung des Bf sehr wohl relevante Umstände insofern entscheidend geändert haben, als eine Alkoholabhängigkeit des Bf fachärztlich festgestellt und am 22. Oktober 2019 ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten erstellt wurde, auf welchem der angefochtene Bescheid gründet. Die vom Bf zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2016/11/0019, 21.04.2016) geht von einem nicht vergleichbaren Sachverhalt aus – in jenem Fall stellte sich die Frage, ob dem Revisionswerber trotz einer möglicherweise bestehenden Alkoholabhängigkeit die Lenkberechtigung unbefristet erteilt wurde, weshalb eine nachfolgende Einschränkung derselben nur aufgrund einer zwischenzeitigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zulässig wäre. Abgesehen davon könnte sich im vorliegenden Fall die vom Bf ins Treffen geführte Judikatur nur auf die mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juni 2019 entzogene Lenkberechtigung beziehen und denklogisch nicht der 3. Dezember 2019, an welchem die für 6 Monate entzogene Lenkberechtigung des Bf wieder auflebte und gleichzeitig durch den gegenständlich angefochtenen Bescheid eingeschränkt wurde, als Bezugsdatum für die Beurteilung einer eventuellen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bf gemeint sein.

Zum Verweis des Bf auf das Erkenntnis LVwG-651647/3/FP vom 28. Jänner 2020, S. 13 in seiner Eingabe vom 13. März 2020 zur Untermauerung seines Vorbringens, dass er zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides über eine unbeschränkte Lenkberechtigung verfügt habe, da diese am 3. Dezember 2019 um 0:00 Uhr ex lege wieder aufgelebt sei, ist einerseits darauf hinzuweisen, dass der zitierte Fall und die vom LVwG dort gezogenen Schlüsse mit dem vorliegenden nicht vergleichbar sind, da in jenem Fall insbesondere die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen worden war, was im vorliegend angefochtenen Bescheid jedoch erfolgt ist. Somit konnte im gegenständlichen Beschwerdefall die Erhebung der Beschwerde aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nicht – wie in dem vom Bf zitierten Fall – bewirken, dass der angefochtene Bescheid nicht in Vollzug gesetzt wurde und der Bf aus diesem Grund wieder über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung verfügt hätte. Andererseits ist zum Vorbringen des Bf, dass die Lenkberechtigung am 3. Dezember 2020 um 00:00 Uhr ex lege wieder aufgelebt ist, wie bereits ausgeführt festzuhalten, dass die Einschränkung der Lenkberechtigung mit mündlich verkündetem Bescheid an eben diesem Tag, nämlich dem 3. Dezember 2019 erfolgt ist (nachdem der letzte Tag der Entziehung der Lenkberechtigung bescheidmäßig mit 2. Dezember 2019 festgesetzt wurde). Würde man diesem Vorbringen folgen, wäre es notwendig gewesen, die

Lenkberechtigung des Bf am 3. Dezember 2019 um 00:00 Uhr durch mündlich von der belangten Behörde verkündeten Bescheid einzuschränken, was aufgrund der faktischen Undurchführbarkeit als formaljuristisches Vorbringen anzusehen ist. Wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Einschränkung der Lenkberechtigung an jenem Tag erfolgt, an dem diese wieder auflebt, ist nicht davon auszugehen, dass der Bf an jenem Tag für einige Stunden über eine unbeschränkte Lenkberechtigung verfügt hat.

Zum weiteren Vorbringen des Bf vom 3. April 2020 unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 9. November 2016, Ra 2016/11/0117, in welchem die Frage behandelt wurde, welches Führerscheindokument nach einer Entziehung der Lenkberechtigung auszufolgen sei, bzw. auf weitere Judikate zur Wiedererteilung der Lenkberechtigung, welche dort nicht in Frage komme, wenn diese ipso iure wieder auflebt, ist Nachstehendes auszuführen: In dem dem vom Bf zitierten Judikat zugrunde liegenden Fall wurde vom Revisionswerber lediglich die Wiederausfolgung eines abgenommenen Führerscheins beantragt und es war zu klären, welcher Führerschein nach der vorläufigen Abnahme wieder auszufolgen ist. Die weiteren vom Bf zitierten Judikate behandelten die Frage, ob eine entzogene Lenkberechtigung in der Zwischenzeit erloschen sei bzw. eine Wiedererteilung in Betracht komme – wie bereits mehrfach erwähnt, steht im vorliegenden Fall nicht in Frage, ob die dem Bf entzogene Lenkberechtigung erloschen ist bzw. wurde dies auch nicht behauptet. Sie wurde an jenem Tag, an dem sie wieder auflebte, mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde eingeschränkt.

Zusammenfassend ist zu der mit dem angefochtenen Bescheid erfolgten Einschränkung der Lenkberechtigung am 3. Dezember 2019 grundsätzlich festzuhalten, dass diese zulässigerweise erfolgt ist. Zur Zeitdauer der Einschränkung geht das Landesverwaltungsgericht wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt von einer bestehenden Alkoholabhängigkeit des Bf aus und folgt diesbezüglich den fachlichen Empfehlungen des medizinischen Amtssachverständigen hinsichtlich einer für den Fall einer Alkoholabhängigkeit notwendigen Befristung der Lenkberechtigung auf fünf Jahre, da in diesem Fall eine dauerhafte Änderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum dieser Länge notwendig ist, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Aufgrund der bislang vorgelegten negativen Haaranalysen auf EtG betreffend Haarproben des Bf vom 30. September 2019 sowie 27. Jänner 2020 und eines Überprüfungszeitraumes von drei Monaten betreffend EtG (siehe hinzu die Ausführungen im Gutachten der FTC L BetriebsgmbH zu beiden Haaranalysen) ist eine Alkoholkarenz des Bf seit 30. Juni 2019 als nachgewiesen anzusehen. Dementsprechend wird das Ende der Befristung der Lenkberechtigung des Bf mit dem gegenständlichen Erkenntnis auf 30. Juni 2024 festgesetzt.

2.2. Zwar fordern das FSG bzw. die FSG-GV nicht explizit eine Alkoholabstinenz, allerdings geht aus der Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen unter Bezugnahme auf die verkehrspsychologische sowie die fachärztliche Stellungnahme hervor, dass im vorliegenden Fall eine längerfristige Abstinenz als notwendig erachtet wird. Zur Kontrolle der vom Bf bereits eingeleiteten Verhaltensänderung hinsichtlich seines Alkoholkonsums sind deshalb während des Befristungszeitraums die vom medizinischen Amtssachverständigen empfohlenen Haaranalysen auf EtG beizubringen, wobei aufgrund der bereits verstrichenen Zeitspanne und der beiden vorliegenden negativen Haarproben bis zum Ende des ersten Befristungsjahres (30. Juni 2020) noch eine Haarprobe abzugeben ist, im zweiten Befristungsjahr vier Haaranalysen auf EtG pro Jahr und in den folgenden drei Befristungsjahren zwei Haaranalysen auf EtG nach kurzfristiger Terminisierung beizubringen sind. Die letzte Haaranalyse im letzten Befristungsjahr sollte kurz vor Ende der Befristungszeit erfolgen, wobei diesfalls die im angefochtenen Bescheid im Zusammenhang mit der Nachuntersuchung zusätzlich vorgeschriebene Haaranalyse auf EtG entfallen kann.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 25. Juni 2019 wurde eine fehlende Bereitschaft des Bf zur Verkehrsanpassung festgestellt, wobei der Bf die verkehrspsychologische Untersuchung nur 10 Tage nach dem Alkoholdelikt absolviert hat – somit ist die in der Stellungnahme getroffene Einschätzung, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt noch kein ausreichendes selbstkritisches Problembewusstsein gezeigt und noch keine kritische Aufarbeitung des bisherigen Alkoholtrinkverhaltens stattgefunden habe, weshalb unkontrollierte Verhaltensweisen im Alkoholtrink- und Fahrverhalten auftreten könnten und dementsprechend die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben sei, zu diesem Zeitpunkt nachvollziehbar. Mittlerweile hat der Bf jedoch zwei negativ auf EtG analysierte Haarproben Ende September 2019 sowie Ende Jänner 2020 vorgelegt, die eine Alkoholkarenz seit Ende Juni 2019 belegen. Weitere Haaranalysen werden vorgeschrieben, um die begonnene Verhaltensänderung des Bf zu kontrollieren. Unter der Voraussetzung entsprechender Ergebnisse der künftig vorzulegenden Haaranalysen ist von einer nachhaltigen Verhaltensänderung des Bf, welche sich folglich auch auf seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auswirkt, auszugehen und ist aus diesem Grund aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts eine neuerliche VPU zum Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ als nicht mehr notwendig zu erachten.

Die im angefochtenen Bescheid erfolgten Anordnungen der halbjährlichen Vorlage eines psychiatrischen Befundes sowie der vierteljährlichen Bestätigung einer Alkoholberatungsstelle bzw. Psychotherapie wurden darin bzw. in dem zugrunde liegenden amtsärztlichen Gutachten aus fachlicher Sicht nicht näher begründet Es handelt sich dabei auch um keine aus dem FSG bzw. der FSG-GV abzuleitenden Vorgaben bzw. wird aufgrund der durch die vorgeschriebenen Haaranalysen

belegbaren Abstinenz keine Notwendigkeit dafür gesehen. Aus diesem Grund sollen diese Anordnungen entfallen.

Die vom Bf abschließend vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte des Bf bzw. von Rechten nach dem Datenschutzgesetz beziehen sich einerseits auf die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen, welche nach dem vorliegenden Erkenntnis entfallen bzw. werden die Vorbringen vom Landesverwaltungsgericht hinsichtlich der nunmehr angeordneten Haaranalysen nicht geteilt. Diese sind Bestandteil notwendiger Ermittlungen der belangten Behörde, da sie der Überwachung der auch aus sachverständiger Sicht notwendigen Einhaltung der Abstinenz des Bf dienen, dessen festgestellte Alkoholabhängigkeit sich bei einem Rückfall im Sinn von Fahrten in alkoholisiertem Zustand auf die Verkehrssicherheit bzw. auf die Unversehrtheit anderer Verkehrsteilnehmer, aber auch des Bf selbst auswirken können, an deren Aufrechterhaltung bzw. Schutz ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Zusammengefasst wird der angefochtene Bescheid insofern abgeändert, als die Befristung der Lenkberechtigung bis 30. Juni 2024 festgesetzt und Haaranalysen in der im Spruch des vorliegenden Erkenntnisses erwähnten Häufigkeit vorgeschrieben werden, wobei die weiteren Auflagenunterpunkte (VPU, halbjährliche Vorlage eines psychiatrischen Befundes, vierteljährliche Bestätigung einer Alkoholberatungsstelle bzw. Psychotherapie) sowie die Haaranalyse im Zusammenhang mit der Nachuntersuchung, welche am Ende der Befristungszeit stattfindet, entfallen.

2.3. Der Bf führte in seiner Eingabe vom 24. Jänner 2020 aus, dass er seinen in der Beschwerde gestellten Antrag auf Anschluss der aufschiebenden Wirkung wiederhole, wobei in der Beschwerde jedoch kein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde. Gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Bescheide gemäß § 13 leg. cit. (mit denen die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausschließt) aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen dafür wesentlich geändert haben. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts ist die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der gegenständlichen Beschwerde als gerechtfertigt anzusehen, da eine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung, gegenständlich die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, aufgrund dessen Alkoholabhängigkeit nicht mehr vollumfänglich gegeben ist, weshalb die in sämtlichen fachlichen Stellungnahmen empfohlene Alkoholkarenz so früh als möglich eingehalten und entsprechend – im vorliegenden Fall mittels Haaranalysen – überprüft werden soll, wobei sich im gegenständlichen Fall der durch die Beschwerde nicht bewirkte Aufschub der Bescheidwirkungen zugunsten des Bf auswirkt, da seine in der Zwischenzeit vorgelegten negativen

Haaranalysen in zeitlicher Hinsicht bei Festlegung der Befristungsdauer berücksichtigt werden können.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

In Spruchpunkt A. war im vorliegenden Fall aufgrund der festgestellten Alkoholabhängigkeit des Bf der angefochtene Bescheid entsprechend den Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung abzuändern, wobei insbesondere bei Beurteilung der vom Bf thematisierten Frage der Einschränkung der Lenkberechtigung nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wurde.

In Spruchpunkt B. wurde der nachträgliche Antrag des Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht anders beurteilt als die belangte Behörde bzw. haben sich die Voraussetzungen dafür auch nicht wesentlich geändert. Auch in diesem Spruchpunkt war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wich die Entscheidung auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing